

Satzung



Version:
14.08.2022

Schleswig-Holsteinischer Dartverband e. V.
(SHDV)



Änderungen:

30.11.2008: § 6 Satz 2 der Satzung i. d. F. 09.08.2008
30.11.2008: § 11 Nr.3 der Satzung i. d. F. 09.08.2008
30.11.2008: § 11 Nr.5 der Satzung i. d. F. 09.08.2008
02.07.2011: § 4 Nr. 1 Satz 3 der Satzung i. d. F. 20.03.2009
02.07.2011: § 4 Nr. 3 Satz 2 der Satzung i. d. F. 20.03.2009
02.07.2011: § 4 Nr. 3 Satz 3 der Satzung i. d. F. 20.03.2009
02.07.2011: § 5 Nr. 1 der Satzung i. d. F. 20.03.2009
02.07.2001: § 5 Nr. 6 der Satzung i. d. F. 20.03.2009
02.07.2011: § 5 Nr. 7a Satz 1 der Satzung i. d. F. 20.03.2009
02.07.2011: § 5 Nr. 10 der Satzung i. d. F. 20.03.2009
02.07.2011: § 6 Satz 3 der Satzung i. d. F. 20.03.2009
02.07.2011: § 8 C der Satzung i. d. F. 20.03.2009
02.07.2011: § 11 Nr. 5 der Satzung i. d. F. 20.03.2009
02.07.2011: § 12 Nr. 1 der Satzung i. d. F. 20.03.2009
02.07.2011: § 12 Nr. 3a der Satzung i. d. F. 20.03.2009
02.07.2011: § 12 Nr. 3b der Satzung i. d. F. 20.03.2009
02.07.2011: § 13 Nr. 1 der Satzung i. d. F. 20.03.2009
02.07.2011: § 13 Nr. 4e der Satzung i. d. F. 20.03.2009
02.07.2011: § 15 Satz 2 der Satzung i. d. F. 20.03.2009
_____ : § 1-24 der Satzung i.d.F. 14.08.2022

Eingetragen: _____ AG Flensburg VR 2314 FL



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz	4
§ 2 Zweck	4
§ 3 Geschäftsjahr	4
§ 4 Mitgliedschaft	5
§ 5 Rechte, Pflichten, Sanktionen	5
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	7
§ 7 Landesorgane	7
§ 8 Präsidium	7
§ 9 Vorstand	8
§ 10 erweiterter Vorstand	8
§ 11 Gesamtvorstand	9
§ 12 Jugendclub im SHDV	9
§ 13 Sportausschuss	9
§ 14 Mitgliederversammlung	10
§ 15 Verbandsgericht	11
§ 16 Wahlen, Abstimmungen, Stimmberechtigung	12
§ 17 Kassenprüfung	13
§ 18 Ehrenamtliche Tätigkeit	13
§ 19 Datenschutzrichtlinie des Verbands	13
§ 20 Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt	14
§ 21 Grundsatz des Kinder- und Jugendschutzes	14
§ 22 Anti-Doping-Regelung	14
§ 23 Ordnungen im Spielbetrieb	15
§ 24 Auflösung	15



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schleswig-Holsteinischer Dartverband“ (SHDV). Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form e.V..

Er hat seinen Sitz in Flensburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg unter VR 2314 FL eingetragen.

Der SHDV ist Mitglied im Deutschen Dartverband e.V. sowie im Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.. Sollte einer dieser Verbände sich auflösen, ist auf der folgenden Mitgliederversammlung über etwaige äquivalente Mitgliedschaften abzustimmen und der Text der Satzung anzupassen. Über weitere Zugehörigkeiten entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 2 Zweck

Der SHDV bezweckt den Zusammenschluss aller Dartspieler in Schleswig-Holstein auf freiwilliger Grundlage zur Förderung und Pflege der Tradition des Dartsportes. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der SHDV darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Ausgaben begünstigen.

Seine Ziele verwirklicht er durch:

1. Pflege und Verbreitung des Dartsportes
2. Schaffung einheitlicher Richtlinien für den Dartsport
3. Aufrechterhaltung und Durchführung des Spielbetriebes
4. Aufklärung der Öffentlichkeit über den Dartsport und seine Tradition
5. Unterstützung und Beratung der Behörden bei Fragen im Zusammenhang mit dem Dartsport.
6. Vertretung der Schleswig-Holsteinischen Interessen im Zusammenhang mit dem Dartsport gegenüber deutschen und ausländischen Behörden und Organisationen.
7. Talent- und Jugendförderung
8. Integration
9. Inklusion

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des SHDV entspricht dem Kalenderjahr. Das Beitragsjahr umfasst den Zeitraum vom 1. August bis zum 31. Juli des Folgejahres.



§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Meldung erworben, die schriftlich mithilfe des Meldeformulars beim Fachbereich Sport und Fachbereich Finanzen des SHDV zu erfolgen hat.
Mit der Aufnahme erkennen die Mitglieder und deren aktiv für den Spielbetrieb gemeldeten Einzelmitglieder die Satzung des SHDV und die bestehenden Organe an.
2. Mitglieder können werden:
 - a. Vereine, die in das Vereinsregister eingetragen sind
 - b. und/oder Abteilungen/Sparten derselben
 - c. nicht in das Vereinsregister eingetragene Vereine
 - d. und/oder deren Abteilungen/Sparten
 - e. Spielgemeinschaften ohne Vereinsstruktur
 - f. Fördernde Mitglieder
3. Ein Mitglied muss seinen Sitz in Schleswig-Holstein haben. Ausgenommen sind fördernde Mitglieder, Gastmitglieder und Ehrenmitglieder. Alle Mitglieder müssen sich die Förderung und Pflege des Dartsports zum Ziel gemacht haben.
4. Personen, die sich um den Dartsport in Schleswig-Holstein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern des SHDV nach Maßgabe der Ehrenordnung ernannt werden.
5. Vereinigungen von Dartspielern aus der Umgebung des Landes Schleswig-Holstein können Gastmitglieder werden, sofern sie keinen eigenen Landesverband haben.
6. Die Gebietsgrenzen werden durch die Landesgrenzen festgelegt.

§ 5 Rechte, Pflichten, Sanktionen

1. Alle Mitglieder und deren aktiv für den Spielbetrieb gemeldeten Einzelmitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken, seine Satzung, Ordnungen und Anordnungen zu befolgen.
2. Verbandsbeiträge sind von den Mitgliedern bei Fälligkeit zu entrichten.
Die Höhe, der Zeitpunkt der Fälligkeit, sowie alles weitere ist in der Finanz- und Gebührenordnung des SHDV (FGO SHDV) geregelt.
Änderungen in der Finanz- und Gebührenordnung erfolgen ausschließlich auf einen Beschluss der Mitgliederversammlung.
3. Ihre Mitgliedschaftsrechte üben die Mitglieder durch stimmberechtigte Vertreter in der Mitgliederversammlung aus.
4. Alle Mitglieder haben das Recht unabhängig von ihrer Stimmberechtigung an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
5. Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen des SHDV.



Schleswig-Holsteinischer Dartverband e. V. (SHDV)



6. Alle Mitglieder haben das Recht, verbandseigene Einrichtungen zu nutzen.
7. Zur Gewährleistung eines fairen Sportbetriebes, der Chancengleichheit im Wettkampf und der Aufrechterhaltung und Durchsetzung der Verbandordnung ist der Verband berechtigt, ein Disziplinar- und Strafrecht nach Maßgabe dieser Satzung und Disziplinarordnung auszuüben.
 - a. Verbandsschädigendes Verhalten, insbesondere Satzungsverstöße, sowie Verstöße gegen bestehende Verbandsordnungen durch Mitglieder und deren aktiv für den Spielbetrieb gemeldeten Einzelmitglieder können mit Sanktionen nach Maßgabe dieser Satzung geahndet werden. Nicht in dieser Satzung vorgesehene Sanktionen dürfen nicht verhängt werden.
 - b. Verbandsschädigendes Verhalten ist jedes Verhalten, welches geeignet ist, das Ansehen des Verbandes oder des Dartsportes herabzusetzen. Ein konkreter Schaden muss nicht festgestellt sein. Verbandschädigendes Verhalten sind insbesondere Verstöße gegen das Rauch- und Alkoholverbot der Wettkampf- und Sportordnung, sowie jedes Verhalten das auf die Vereitelung der Zwecke des Verbandes gerichtet oder hierzu geeignet ist. Ein konkreter Schaden muss auch insoweit nicht festgestellt sein. Verbandschädigendes Verhalten ist insbesondere auch die Nichtzahlung der Verbandsbeiträge.
8. Zulässige nach dieser Satzung zu verhängende Sanktionen sind:
 - a. Verweis
 - b. Abzüge von Legs, Sets, Matches, sowie Ausschluss von einem Turnier
 - c. Abzüge von Ranglistenpunkten
 - d. Verbot der Teilnahme an Turnieren und/oder Ligaspielen und/oder der Mitwirkung an ihrer Durchführung
 - e. Verbot der Ausrichtung eines Turnieres und/oder einer Landesmeisterschaft.
 - f. Geldbußen bis zu Euro 500,00.
 - g. Verbot der Ausübung eines Amtes im Bereich des Verbandes auf Zeit.
 - h. Ausschluss aus dem Verband.
9. Die Sanktionen nach Nr. 8 d-g können nur zeitlich befristet für den Zeitraum von bis zu einem Jahr ausgesprochen werden, im Wiederholungsfall auch für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren. Die Sanktionierung nach den Nr. 8 d-g kann auch unter Aussetzung zur Bewährung erfolgen, wenn zu erwarten ist, dass der Betroffene sich die Aussicht des Vollzuges zur Warnung dienen lässt und wiederholte Verstöße gleich gelagerter Art nicht zu besorgen sind. Die Bewährungszeit darf ein Jahr nicht unterschreiten und im Höchsthalle fünf Jahre betragen.
10. Das Verfahren zur Ahndung von sanktionsfähigem Verhalten eines Mitgliedes und dessen aktiv für den Spielbetrieb gemeldeten Einzelmitglieder regelt § 5 der Satzung.



§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung, Nichtmeldung zum neuen Beitragsjahr, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Die Beitragspflicht für das laufende Beitragsjahr bleibt bestehen.
Bereits entrichtete Beiträge werden – auch anteilig – nicht erstattet.

§ 7 Landesorgane

Die Organe des SHDV sind:

1. Das Präsidium
2. Der Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand
4. Die Mitgliederversammlung
5. Der Jugendclub
6. Das Verbandsgericht

Als weiteres Element hat der SHDV einen öffentlich tagenden Sportausschuss, um den gemeldeten Spielern eine weitere Möglichkeit der Teilhabe zu ermöglichen.

§ 8 Präsidium

Dem Präsidium gehören im Sinne des Vorstands nach § 26 BGB an:

1. Präsident*in
2. Vizepräsident*in Fachbereich Verbandentwicklung
3. Vizepräsident*in Fachbereich Finanzen
4. Vizepräsident*in Fachbereich Sport
5. Vizepräsident*in Fachbereich Jugend

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind: der Präsident, der Vizepräsident Verbandsentwicklung, der Vizepräsident Finanzen, der Vizepräsident Sport und der Vizepräsident Jugend.

Je zwei von Ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Vertretungsberechtigung kann per Untervollmacht in einzelnen Angelegenheiten auf Dritte oder einzelne Mitglieder des Präsidiums übertragen werden. Im Innenverhältnis kann von diesem Vertretungsrecht nur Gebrauch gemacht werden, wenn der Präsident verhindert ist.

Der Aufgabenbereich der Mitglieder des Präsidiums ergibt sich aus der Geschäftsordnung (GO SHDV). Die Mitglieder des Präsidiums arbeiten



selbständig und sind dem Präsidenten verantwortlich. Sie haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens drei stimmberechtigte Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Zur Bearbeitung besonderer Fragestellungen kann das Präsidium Ausschüsse bestellen und geeignete Kräfte heranziehen.

Ein Mitglied des Präsidiums kann nicht gleichzeitig stimmberechtigter Vertreter eines Mitgliedes des Verbandes sein. Das Stimmrecht ist als Präsidiumsmitglied auszuüben.

Das Präsidium ist ermächtigt, zur Strukturierung der Aufgaben des Verbandes und seiner Organe die notwendigen Ordnungen zu erlassen und zu ändern, soweit dieses nicht anderen Landesorganen übertragen ist.

§ 9 Vorstand

Dem Vorstand gehören neben dem Präsidium folgende Personen an:

1. Sportwart*in Nord
2. Sportwart*in Süd
3. Jugendwart*in Nord
4. Jugendwart*in Süd
5. Vorsitzende*r des Jugendclubs
6. Schatzmeister*in
7. Schriftwart*in

§ 10 erweiterter Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören folgende Personen an:

1. IT-Projektleiter*in
2. Webmaster*in
3. Social Media Beauftragte*r
4. Boardanlagenwart*in
5. Paradartbeauftragte*r
6. Akquisebeauftragte*r
7. Anti-Doping-Beauftragte*r
8. Datenschutzbeauftragte*r



§ 11 Gesamtvorstand

1. Zusammensetzung

Dem Gesamtvorstand gehören an:

- a. das Präsidium
- b. der Vorstand
- c. der erweiterte Vorstand
- d. durch den Präsidenten eingeladene Beisitzer ohne Stimmrecht

2. Zuständigkeit

Der Gesamtvorstand ist zuständig für den Erlass und die Änderung der Sport- und Wettkampfordnung und im Übrigen in allen Angelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Landesorganes fallen und nicht durch den Präsidenten nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Verbandes (GO SHDV) anderweitig zugewiesen sind.

3. Einberufung

Die Einberufung des Gesamtvorstandes erfolgt mindestens viermal jährlich und kann als Präsenzveranstaltung oder in Form eines Online-Meetings stattfinden. Das Verfahren regelt die GO SHDV.

§ 12 Jugendclub im SHDV

1. Der Jugendclub des SHDV führt sich nach Maßgabe der Jugendordnung selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihm zugewiesenen Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Der Jugendclub setzt sich zusammen aus allen jugendlichen Mitgliedern im SHDV, dem Jugendsprecher, den Jugendwarten Nord und Süd, sowie dem Vizepräsident Fachbereich Jugend. Seine Aufgaben ergeben sich aus der Jugendordnung.

§ 13 Sportausschuss

1. Zusammensetzung

Er setzt sich zusammen aus dem Vizepräsident*in Fachbereich Sport, den Sportwarten Nord und Süd und den Ligaobleuten. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

2. Zuständigkeit

Der Sportausschuss gibt der Mitgliederversammlung Empfehlungen zu folgenden Themen:

- a. des Ligaspielbetriebs
- b. der Ranglistenturniere und ihrer Ausrichtung



- c. weiterer Turniere, die durch den SHDV ausgerichtet werden,
- d. und aller weiteren Themen, die den sportlichen Bereich des SHDV betreffen,
- e. Themen der Sport- und Wettkampfordnung.

3. Einberufung

Der Sportausschuss ist mindestens einmal jährlich einzuberufen und kann als Präsenzveranstaltung oder in Form eines Online-Meetings stattfinden. Die Einberufung muss mit einer Frist von zwei Wochen erfolgen. Sie erfolgt durch den Vizepräsidenten Fachbereich Sport. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen, wobei die Übermittlung auf elektronischem Wege der Schriftform genügt. Näheres regelt die Geschäftsordnung (GO).

4. Beschlussfähigkeit

Der Sportausschuss ist beschlussfähig, sofern die ordnungsgemäße Einberufung festgestellt ist.

5. Beschlussfassungen

Der Sportausschuss beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Grundsätzlich ist auch eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren auf dem Schriftwege, insbesondere, aber nicht ausschließlich, ergänzend bei Abhaltungen von Versammlungen, die nicht als Präsenzveranstaltung abgehalten werden, möglich. Beschlüsse des Sportausschusses sind durch den Protokollführer zu protokollieren.

§ 14 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Landesorgan.

1. Zusammensetzung

Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Gesamtvorstandes und den Vertretern der stimmberechtigten Mitglieder nach den §§ 4, 11 der Satzung. Die Mitglieder bestimmen ihre Vertreter selbst.

2. Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes,

- a. welche die Satzung betreffen, namentlich jede Art von Änderung, Aufhebung und den Neuerlass;
- b. über die Auflösung nach § 24 der Satzung;
- c. über die durch Satzung oder Verbandsordnung zugewiesenen Aufgaben;
- d. und im Übrigen in allen Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich eines anderen Landesorganes fallen und nicht durch den Präsidenten nach Maßgabe der GO SHDV anderweitig zugewiesen sind.



3. Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens zweimal jährlich vom Präsidenten einzu-berufen und kann als Präsenzveranstaltung oder abweichend von §32 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) z.B. in Form eines Online-Meetings stattfinden. Die Einberufung muss mit einer Frist von einem Monat erfolgen. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen, wobei die Übermittlung per Telefax oder E-Mail der Schriftform genügt.

Näheres regelt nach § 25 BGB die Geschäftsordnung des SHDV (GO SHDV).

4. Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern die ordnungsgemäße Einberufung festgestellt ist und die Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält.

5. Beschlussfassungen

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung keine anderweitigen Regelungen trifft. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Grundsätzlich ist auch eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren auf dem Schriftwege, insbesondere, auch nicht ausschließlich, ergänzend bei Abhaltungen von Versammlungen, die nicht als Präsenz-versammlung abgehalten werden, möglich.

Beschlüsse, die nicht den Zweck des Verbandes ändern, bedürfen der einfachen Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder. Bei Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch den Protokollführer zu protokollieren und von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Einsprüche gegen das Protokoll sind binnen einer Frist von einem Monat ab Übermittlung schriftlich gegenüber dem Vorstand gelten zu machen, andernfalls es als genehmigt gilt.

§ 15 Verbandsgericht

1. Zusammensetzung

Das Verbandsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, sowie einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem stellvertretenden Beisitzer.

Die Mitglieder des Verbandsgerichtes dürfen weder dem Präsidium noch dem Gesamtvorstand angehören und auch nicht stimmberechtigte Vertreter in der Mitgliederversammlung sein.

Sie dürfen weder Gastmitglieder noch fördernde Mitglieder sein. Personen, welche die Befähigung zum Richteramt im Sinne der gesetzlichen Vorschriften besitzen, können auch ohne Mitglied zu sein, zu Mitgliedern des Gerichtes gewählt werden. Gleiches gilt für Personen, die auch ohne diese Befähigung für die Wahrnehmung des Amtes geeignet sind. Das Verbandsgericht entscheidet durch drei seiner Mitglieder.



2. Zuständigkeit

Das Verbandsgericht entscheidet über:
zur Überprüfung beantragte, vom Präsidium oder der Mitgliederversammlung verhängte Sanktionen.

3. Disziplinarordnung

- a. Die Disziplinarordnung des SHDV (DO SHDV) ist für alle Mitglieder und deren aktiv für den Spielbetrieb gemeldeten Einzelmitglieder verbindlich und Bestandteil der Satzung.
- b. Die SHDV-Mitglieder und deren für den aktiven Spielbetrieb gemeldeten Einzelmitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Rechtsbehelfe und Rechtswege vor Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit auszuschöpfen.

§ 16 Wahlen, Abstimmungen, Stimmberechtigung

1. Vorstand

Die Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Alle Amtsträger müssen bei einer Entziehung des Vertrauens ihr Amt niederlegen. Der Vorstand bleibt bis zur gültigen Neuwahl im Amt. Zur Wahl des Präsidenten ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, entscheidet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Sodann entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Weiteres regelt die GO SHDV.

2. Erweiterter Vorstand

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden durch das Präsidium berufen.

3. Ligaobleute

Die Obleute jeder Liga des Verbandes sind durch die Mannschaftskapitäne für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

4. Verbandsgericht

Die Mitglieder des Verbandsgerichts werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

5. Stimmberechtigung und -verteilung

- a. Mitglieder nach § 4 Nr. 2 I und II der Satzung haben drei Stimmen für ihren Vorstand und je eine Stimme je angefangenen 50 gemeldeten Mitglieder der Sparte.



Eine Stimmanteilerhöhung über 8 Stimmen hinaus erfolgt auch bei höherer Mitgliederzahl nicht.

- b. Mitglieder nach § 4 Nr. 2 III bis V der Satzung haben unabhängig von der Anzahl ihrer Mitglieder eine Stimme.
- c. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
- d. Mehr als vier Stimmen können durch ein Mitglied nicht verkörpert werden.
- e. Mitglieder können ihr Stimmrecht nur dann ausüben, wenn im Zeitpunkt der Stimmabgabe mindestens vier ihrer Einzelmitglieder für den aktiven Spielbetrieb gemeldet und die Beiträge vollständig gezahlt worden sind. Weiteres regelt die GO SHDV.

§ 17 Kassenprüfung

Auf der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer und ein Vertreter gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Kassenprüfer oder ein Vertreter vorzeitig aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine neue Wahl für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.

Die Kasse des SHDV ist mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung zu prüfen.

§ 18 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der Verbandsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ein Anspruch auf Vergütung besteht im Rahmen der jeweiligen Höchstgrenzen der Steuerfreibeträge der gesetzlich geregelten Ehrenamtszuschale nur insoweit, wie die Mitgliederversammlung diese für einzelne Positionen der Verbandsorgane separat beschlossen hat.

Aufwandsentschädigungen können nur nach Maßgabe der Finanzordnung (FGO SHDV) geltend gemacht werden, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 19 Datenschutzrichtlinie des Verbands

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder der Dart-Vereine oder -abteilungen, Funktionsträger, Trainer und Schiedsrichter erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verband erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes - neue Fassung - (BDSG).



3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verband eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
4. Der Verband ist verpflichtet, von den Personen, die Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, ausbilden oder in einer vergleichbaren Weise Kontakt haben, ein erweitertes Führungszeugnis einzusehen. Diese Daten werden nur dann vom Verband gespeichert und genutzt, wenn diese Einsichtnahme zu einem Ausschluss von der Tätigkeit führt. Die Daten werden drei Monate nach der Beendigung der Tätigkeit gelöscht.

§ 20 Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt

1. Der Verband, seine Mitglieder und Sportler, sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
2. Der Verband wird alle dazu gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung ergreifen. Mitglieder, Sportler, Amtsinhaber und Beschäftigte des Verbands, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Verbandsleben offenbaren oder gegen diese Grundsätze verstoßen, haben mit Ausschluss, Sperren, Amtsenthebungen oder Kündigungen zu rechnen.

§ 21 Grundsatz des Kinder- und Jugendschutzes

Der Verband, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 22 Anti-Doping-Regelung

1. Doping ist im Dartsport verboten. Dieses Verbot richtet sich gegen Spieler, die gleich in welcher Form am Wettspiel- bzw. Turnierbetrieb des Verbands teilnehmen.
2. Doping stellt nicht nur ein gesundheitliches Risiko für die betroffenen Sportler dar, sondern ist ein klarer Verstoß gegen den Geist des Sports und gegen den Grundsatz der Fairness.
3. Der Kampf gegen Doping ist von herausragender Bedeutung für die Glaubwürdigkeit des Sports.
4. Der Anti-Doping Beauftragte ist Ansprechpartner für alle Fragen zum Doping im Bereich des Verbandes.
5. Der Anti-Doping Beauftragte hat die Aufgabe, bei Kenntnissen bzw. Informationen, die er über Dopingverstöße erhalten hat, diese unverzüglich an das Präsidium des Verbandes zu melden.



§ 23 Ordnungen im Spielbetrieb

Die Sport- und Wettkampfordnung (SpoWo) und die Jugendordnung (JO) des SHDV sind in ihrer jeweils gültigen Form für alle Mitglieder des SHDV und deren gemeldeten Spieler bindend.

§ 24 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer außerordentlichen, zu diesem Zweck einberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder.

Das Vermögen des SHDV fällt bei seiner Auflösung dem Landessportverband Schleswig-Holstein (LSV SH) zu. Der LSV SH soll das Vermögen zur Förderung des Jugendsports verwenden.

Beschlüsse über die Verwendung dürfen jedoch erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.